

Verein zur Förderung der Hochschule für
Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig e.V.



SATZUNG

vom 11. August 1994

in der Fassung vom 21. Oktober 2020

Verein zur Förderung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig e.V.
04277 Leipzig, Karl-Liebknecht-Str. 132
Postanschrift: Postfach 301166, 04251 Leipzig
Telefon (0341) 3076 6301 • Telefax (0341) 3076 6380
E-Mail: Foerderverein@htwk-leipzig.de
Internet: www.htwk-leipzig.de/foerderverein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der eingetragene Verein "Verein zur Förderung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig" (Kurzfassung: Förderverein HTWK Leipzig) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Registergerichts unter der Nummer VR 2338 eingetragen. Der Name lautet nach Eintragung "Verein zur Förderung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig e. V."
- (3) Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Außerdem verfolgt der Verein die Förderung von Wissenschaft und Forschung unmittelbar, indem er insbesondere Wettbewerbe ausschreibt und Preise vergibt.
- (2) Alle Förderleistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Leistungen können finanzieller, materieller oder ideeller Art sein. Leistungen können auch durch einzelne Mitglieder im Auftrag des Vereins erbracht werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. 12. 1994.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen, die die Zwecke des Vereins fördern, angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung nach deren Annahme durch den Vorstand erworben. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs,
 - c) wegen Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger, erfolgloser Mahnung,
 - d) durch Beschluss des Vorstandes in Form eines Ausschlusses wegen grober Verletzung der Satzung bzw. Schädigung der Vereinsinteressen; vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Über einen Einspruch, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses einzugehen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der dem Verein gemachten Zuwendungen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 Abs. 6,
 - b) aktives und passives Wahlrecht,
 - c) Antragsrecht gegenüber den Organen des Vereins.
- (2) Darüber hinaus sind alle Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7

Einkünfte, Vergütung, Verbot von Begünstigungen

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Spenden und Zuwendungen der Mitglieder,
 - c) Spenden und Zuwendungen von Nichtmitgliedern,
 - d) Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der von Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird gestaffelt festgelegt für
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Juristische Personen und Personenvereinigungen als Mindestbeitrag, wobei die Möglichkeit der Verpflichtung zu höheren Beiträgen besteht,
 - c) ehemalige Studierende der HTWK Leipzig in den ersten drei Jahren nach dem Ausscheiden aus der HTWK Leipzig und Studierende der HTWK Leipzig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe der Jahresbeiträge.

Der Jahresbeitrag ist erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen bis spätestens 1. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat ist beratendes Gremium der Organe des Vereins.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) Schatzmeister,
 - c) Schriftführer,
 - d) Rektor der HTWK Leipzig kraft Amtes,
 - e) Alumnibeauftragte der Hochschule kraft Amtes.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf fünf Jahre. Solange keine Neuwahl des Vorstands stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Vorstandsmitgliedern weitergeführt.
- (3) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden, soweit nicht durch ihre Funktionsbezeichnung ersichtlich, durch Beschluss des Vorstands festgelegt. Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist an die Person der Gewählten gebunden. Vertritt ein Mitglied des Vorstands eine juristische Person oder Personenvereinigung, endet das Vorstandsamt mit dem Ende der Beschäftigung bei der vertretenen juristischen Person oder Personenvereinigung bzw. mit deren Liquidation oder Konkurs.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Art und Höhe jeder Förderungsleistung. Sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende kann jeweils zusammen mit dem Schatzmeister und dem Schriftführer über Art und Höhe der Leistungen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe entscheiden.
- (6) Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens einer der Vorsitzenden sowie der Schatzmeister und der Schriftführer. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- (8) Über Verlauf und Entscheidungen jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres schriftlich einberufen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands gem. § 10 (1) a) - c),
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; deren Wahl erfolgt auf fünf Jahre,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich zu beantragen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

- (5) Mitgliederversammlungen werden im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet (Versammlungsleiter).
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausüben lassen. Ein Mitglied darf jedoch maximal fünf Stimmen abgeben. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn jeder Mitgliederversammlung nachzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelungen in § 14, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist danach derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über Verlauf und Entscheidungen jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Unabhängig von der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für Wahlen und Entlastungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen § 11 (3) Satz 1, § 11 (6) Satz 1 und § 11 (7) entsprechend.

§ 12

Beirat

- (1) Dem Beirat gehören je zwei Vertreter der sechs Fakultäten der HTWK Leipzig an, von denen je einer Dekan der Fakultät bzw. dessen Vertreter sein soll. Der zweite Beisitzer sollte ein Vertreter der Praxispartner sein, der fachlich mit der jeweiligen Fakultät verbunden ist und wird durch den jeweiligen Fakultätsrat vorgeschlagen.
- (2) Bis zu sechs weitere Beiratsmitglieder sollen auf Vorschlag des Rektorates Vertreter der Praxispartner sein, die strategisch mit der Hochschule verbunden sind.
- (3) Bis zu sechs weitere Beiratsmitglieder sollen auf Vorschlag des Vereinsvorstands Vertreter der Praxispartner sein, die an einer Zusammenarbeit mit der Hochschule interessiert sind.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Für die Ernennung nach (1) gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Für die Ernennung nach (2) oder (3) gilt eine Bestellung für ein Kalenderjahr.
- (5) Der Beirat gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Fördervereins. Ein Vorstandsvorsitzender bereitet die Sitzungen des Beirats vor und führt den Vorsitz im Beirat.

§ 13

Auszeichnungen

- (1) Der Förderverein ehrt verdienstvolle Mitglieder mit der Ehrenmedaille des Fördervereins. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
- (2) Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt i.d.R. zur Mitgliederversammlung.

§ 14

Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung bezüglich der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussunfähig, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie hat spätestens vier Wochen nach der vorhergehenden zu erfolgen.
- (3) Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die HTWK Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.